Ausfertigung

Aufgrund des § 22 Baugesetzbuch i.d. Fassung vom 08. Dezember 1986 - BGBl. 1 S. 2253 und der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07. Juli 1988 (GVBl. S. 1994) erläßt der Markt Grassau folgende

Satzung

über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Gebiete des Marktes Grassau:

- 1. Im Siedlungsgebiet Grassau-Nord, im Ortsmittebereich, in den Ortsteilen Oberdorf und Viehhausen gemäß dem Lageplan Nr. 1 zu dieser Satzung.
- 2. In den Ortsteilen Reifing, Aich und Nußbaum gemäß dem Lageplan Nr. 2 zu dieser Satzung.
- 3. In den Ortsteilen Mietenkam und Weiher gemäß dem Lageplan Nr. 3 zu dieser Satzung.
- 4. Im Ortsteil Grafing gemäß dem Lageplan Nr. 4 zu dieser Satzung.
- 5. Im Ortsteil Kucheln gemäß dem Lageplan Nr. 5 zu dieser Satzung.
- 6. Im Ortsteil Rottau gemäß dem Lageplan Nr. 6 zu dieser Satzung. In den angeführten Lageplänen sind die Geltungsbereiche mit roter

§ 2

Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

- 1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
- 2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)
- 3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.

Farbe gekennzeichnet.

§ 3

Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind in Wohngebäuden höchstens vier Wohnungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind bestehende Gebäude und deren Wiedererrichtung (nach Untergang). Ausgenommen sind daneben Wohngebäude, in denen ausschließlich Mietwohnungen geschaffen werden.
- (2) Weiter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich die Überschreitung der zulässigen Wohnungszahl in einem Wohngebäude auf den Ausbau von Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse sind, beschränkt und Mietwohnungen geschaffen werden.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann von diesen Festsetzungen Befreiung erteilt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, den 15. Nov. 1994

Markt Grassau

Schupfner

1. Bürgermeister











